

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

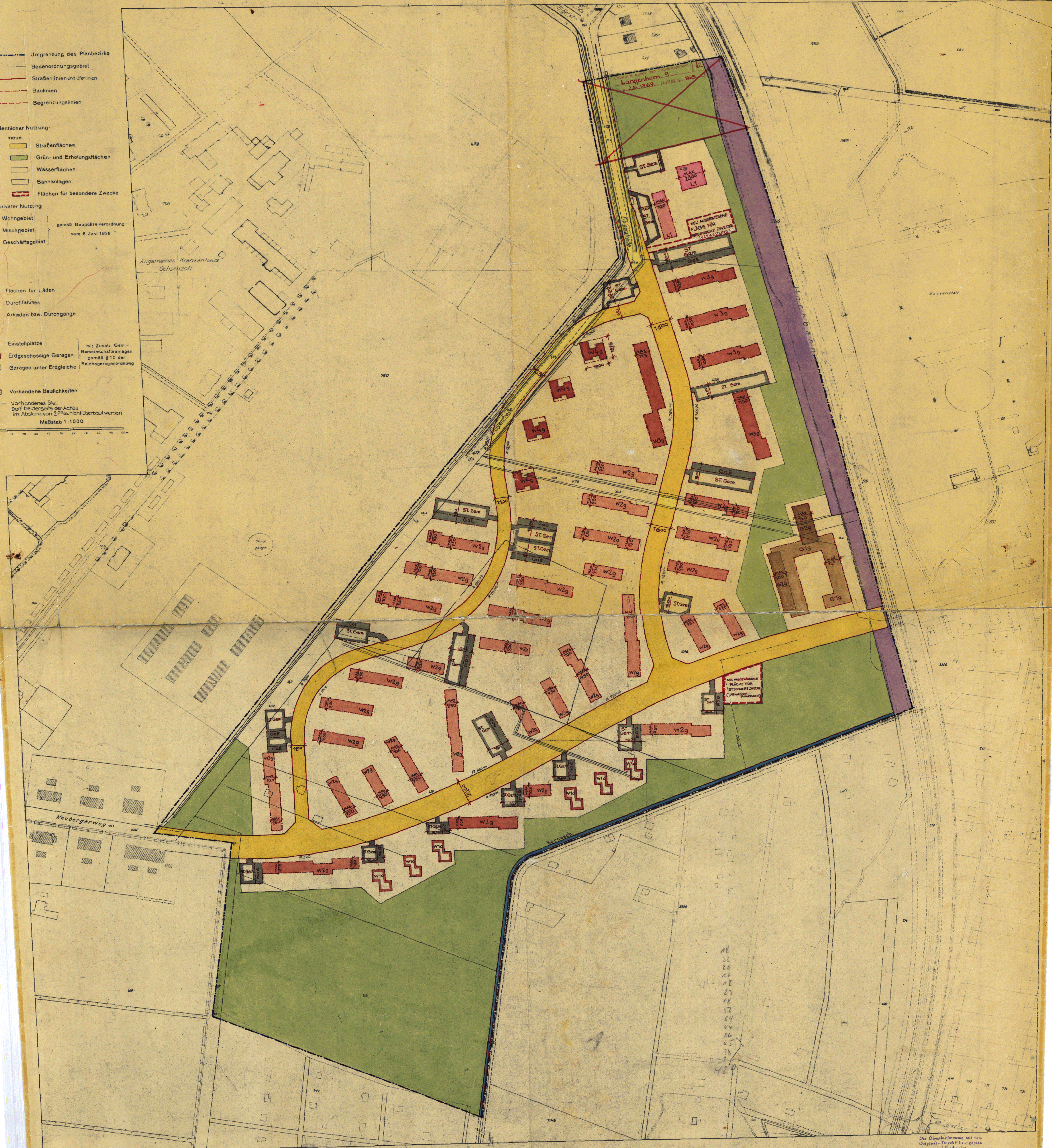
BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL LANGENHORN

PLANBEZIRK WEG NR. 472 - FIBIGERSTRASSE - NÖRDBEGRENZE DES FLURSTÜCKS 479 - BAHNANLAGEN - BÖRNACH - SÜDBEGRENZE DES FLURSTÜCKS 813 - WEG NR. 457 - NEUBERGERWEG

Plan Nr. D179

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien und Uferlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
- Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Einstellplätze
- Erdgeschossige Garagen
- Garagen unter Erdgleiche
- mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung
- Vorhandene Baulichkeiten
- Vorhandenes Stiel, darf beidseitig der Achse im Abstand von 2,20 m nicht überbaut werden.
- Maßstab 1:1000



mit Hauszahl Langenhorn
Baubehörde
Langenhorn
Bldg. Nr. 10/100

Aufgestellt: Hamburg, den
Landesplanungsamt
Baubehörde
Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom... bis...
beim Bezirksamt
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
Nr. ... aufgrund des Senatsbeschlusses vom...

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes
von der Bürgerschaft beschlossen am...

Festgestellt durch Gesetz vom 27. JAN. 1961
(GVBl. 1961, Seite 20.)
In Kraft getreten am 7. FEB. 1961

Die Oberbestimmung mit dem
Original-Durchführungsplan
wird beachtet.
Hamburg, den 13. FEB. 1961
Ged. Zinspeter

Archiv